

Vernehmlassungsentwurf vom 26. März 2014

Gesetz über den Lehrmittelverlag (LMVG)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom....

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeines

Lehrmittelverlag

§ 1. Der Kanton verfügt über einen Lehrmittelverlag.

Lehrmittel

§ 2. ¹ Lehrmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Medien und Materialien in gedruckter, digitaler oder anderer Form, die dem Lehren und Lernen dienen.

² Die Anforderungen an die Lehrmittel und die Pflicht zur Verwendung von Lehrmitteln an der Volksschule richten sich nach der Gesetzgebung über die Bildung und die Volksschule.

B. Aufgaben

Grundsatz

§ 3. ¹ Der Lehrmittelverlag entwickelt, produziert, beschafft und vertreibt Lehrmittel für die Volksschule und weitere Bereiche des Bildungswesens.

² Er stellt sicher, dass der Volksschule dem Lehrplan entsprechende Lehrmittel von hoher Qualität zur Verfügung stehen.

Aufträge des Kantons

§ 4. ¹ Der Kanton erteilt dem Lehrmittelverlag Aufträge zur Entwicklung, Produktion oder Beschaffung von Lehrmitteln, die an der Volksschule obligatorisch zu verwenden sind oder für die auf dem Markt kein genügendes Angebot besteht.

² Der Lehrmittelverlag stellt diese Lehrmittel preiswert zur Verfügung.

³ Der Kanton kann besondere Leistungen des Lehrmittelverlags im öffentlichen Interesse abgelten.

⁴ Der Kanton und die Lehrerschaft wirken bei der Konzeption, der Entwicklung, der Einführung und der Evaluation der Lehrmittel mit.

⁵ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion regelt die Einzelheiten durch Leistungsvereinbarungen mit dem Lehrmittelverlag.

Weitere Tätigkeiten

§ 5. Der Lehrmittelverlag kann weitere Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, die Aufgaben nach §§ 3 und 4 zu fördern. Er kann insbesondere unterstützende Dienstleistungen im Bereich der Lehrmittel anbieten, Weiterbildungsveranstaltungen durchführen und Rechte an Lehrmitteln erwerben, vermitteln oder verwerten.

Unternehmensgrundsätze

§ 6. ¹ Der Lehrmittelverlag erfüllt seine Aufgaben nach unternehmerischen Grundsätzen.

² Er kann mit Dritten zusammenarbeiten oder Dritten Aufträge im Rahmen der Entwicklung, Produktion oder Beschaffung von Lehrmitteln erteilen.

³ Er kann sich an andern Unternehmen beteiligen, Unternehmen erwerben oder sich mit andern Unternehmen zusammenschliessen, wenn dies

- a. der Erfüllung seiner Aufgaben dient,
- b. der Eigentümerstrategie des Kantons entspricht und
- c. wirtschaftlich sinnvoll und tragbar ist.

C. Organisation und Haftung

Rechtsform

§ 7. ¹ Der Lehrmittelverlag ist eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

² Die Statuten regeln die Firmenbezeichnung, den Gesellschaftszweck, das Aktienkapital sowie Art, Nennwert und Anzahl der Aktien.

Organisation

§ 8. ¹ Die Organisation des Lehrmittelverlags richtet sich nach den Statuten und dem Obligationenrecht.

² Im Verwaltungsrat sind verlegerische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Fachkompetenz, die Schule und die Wissenschaft sowie die Interessen des Kantons angemessen vertreten.

Personal

§ 9. ¹ Das Personal des Lehrmittelverlags ist privatrechtlich angestellt.

² Die Entlöhnung und die weiteren wesentlichen Anstellungsbedingungen orientieren sich an der Personalgesetzgebung des Kantons.

³ Der Lehrmittelverlag ist der Personalvorsorgeeinrichtung des Kantons angeschlossen.

Haftung

§ 10. Die Haftung des Lehrmittelverlags, seiner Organe und des Personals richtet sich nach dem Obligationenrecht.

D. Kantonale Behörden

Eigentümerstrategie

§ 11. ¹ Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes eine Eigentümerstrategie für den Lehrmittelverlag.

² Die Eigentümerstrategie umfasst die strategischen Ziele des Kantons sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen des Lehrmittelverlags, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung.

³ Sie wahrt die unternehmerische Autonomie des Lehrmittelverlags.

Aktionärsrechte und -pflichten

§ 12. ¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär des Lehrmittelverlags wahr.

² Er kann diese Zuständigkeit ganz oder teilweise an die für das Bildungswesen zuständige Direktion delegieren.

Aufsicht

§ 13. ¹ Der Lehrmittelverlag untersteht der allgemeinen Aufsicht durch den Regierungsrat.

² Der Regierungsrat überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der Eigentümerstrategie.

Berichterstattung

§ 14. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion sorgt für eine hinreichende Information des Kantons über die Geschäftstätigkeit des Lehrmittelverlags.

² Sie unterbreitet dem Regierungsrat jährlich zur Kenntnisnahme

- a. den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht,
- b. einen Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

³ Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat:

- a. über die Eigentümerstrategie für den Lehrmittelverlag,

- b. jährlich über den Geschäftsbericht des Lehrmittelverlags und den Bericht der Direktion über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

E. Beteiligung Dritter

§ 15. ¹ Am Lehrmittelverlag können sich weitere Kantone und Gemeinden als Aktionäre beteiligen.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Veräusserung von Aktien.

³ Er kann mit weiteren Beteiligten eine gemeinsame Eigentümerstrategie beschliessen.

⁴ Er stellt durch vertragliche Regelungen sicher, dass die Vorgaben dieses Gesetzes und der Eigentümerstrategie eingehalten werden.

F. Schlussbestimmungen

Gründung der Gesellschaft

§ 16. ¹ Der Regierungsrat gründet die Gesellschaft.

² Er veranlasst die dazu erforderlichen Vorkehren.

Rechtsnachfolge

§ 17. ¹ Der Kanton überträgt der Gesellschaft unentgeltlich die im Zusammenhang mit dem bisherigen Lehrmittelverlag Zürich erworbenen Rechte und Pflichten sowie die dem Lehrmittelverlag dienenden Aktiven und Passiven zum Buchwert gemäss Bilanz des Lehrmittelverlags Zürich.

² Die Eröffnungsbilanz der Gesellschaft richtet sich nach den Vorgaben des Obligationenrechts.

Gründungskosten

§ 18. Der Lehrmittelverlag trägt die Kosten der Gesellschaftsgründung.

Anstellungsverhältnisse

§ 19. ¹ Der Kanton strebt einen einvernehmlichen Übergang der Anstellungsverhältnisse an.

² Er kann nach bisherigem Recht erworbene Ansprüche der Angestellten abgelden, die mit dem Übergang entfallen.

³ Der Lehrmittelverlag gewährt den bisherigen Angestellten des Lehrmittelverlags Zürich in Bezug auf den Lohn den Besitzstand.

Haftung des Kantons

§ 20. Der Kanton haftet Dritten gegenüber solidarisch mit dem Lehrmittelverlag für Verbindlichkeiten des bisherigen Lehrmittelverlags Zürich, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

- II. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.
- III. Das Gesetz gemäss Ziff. I sowie die Änderungen des bisherigen Rechts gemäss Anhang (Ziff. II) unterstehen dem fakultativen Referendum.

Anhang

Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1)

Der 3. Teil „Lehrmittelverlag“ (§ 10) wird aufgehoben.